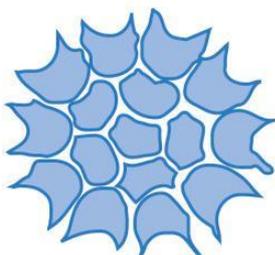


Gemeinde Zweiflingen

Eichach, Bebauungsplan "Gammenfeld"

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Stand August 2020



BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE UND UMWELTBERATUNG

Dipl.-Biol. Matthias Wolf • Geyerweg 1 • 74523 Schwäbisch Hall
Telefon 07 91 / 62 15 • Telefax 07 91 / 61 84 • e-mail: biology.wolf@t-online.de

**Gemeinde Zweiflingen -
Eichach - Bebauungsplan "Gammenfeld"**
Untersuchungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG
Stand August 2020

Gliederung

- 1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation**
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- 2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet**
- 3 Methoden**
 - 3.1 Vogelkundliche Untersuchungen
- 4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung**
 - 4.1 Vögel
- 5 Beschreibung des Projektes**
- 6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten**
 - 6.1 Vögel
- 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen**
- 8 Zusammenfassung**
- 9 Literatur**
- 10 Anhang**

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Matthias Wolf
(Gesamtbericht);

Dipl.-Biol. Wolfgang Krönneck
(Vögel)

1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation

1.1 Vorbemerkungen

Im Bebauungsplan "Gammenfeld" im Teilort Eichach der Gemeinde Zweiflingen ist die Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung geplant.

Das vorliegende Gutachten soll als Grundlage für eine natur- und umweltverträgliche Planung dienen, die die Vorgaben und Verbotstatbestände nach § 15 und § 44 BNatSchG berücksichtigt. Es wird der Bestand an geschützten Arten dargestellt, so dass dieser bei der Planung Berücksichtigung finden kann und bei möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen geschützter Tierarten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden können.

Diesem Gutachten liegt die vom Büro Schimmel, Öhringen, zur Verfügung gestellte Gebietsgrenze zu Grunde (s. Lagepläne im Anhang).

Die Auswahl der zu untersuchenden Artengruppen erfolgte auf der Basis der im Frühjahr 2020 dargestellten Anforderungen der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis. Danach waren folgende Artengruppen zu untersuchen:

- Brutvögel

1.2 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)
- "2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art verschlechtert" (Störungsverbot)
- "3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützte Arten sind nach § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und "europäische Vogelarten",
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2

aufgeführt sind.

Sollten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG eintreten, ist gem. § 42 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob sich der "*Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert*" (§ 44 (2) BNatSchG).

2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 126 "Kocher-Jagst-Ebenen". Die vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft wird von Lettenkeuper und aufgelagerterem Löss geprägt.

Die Lehmböden neigen zur Vernässung, weshalb in flacheren Bereichen überwiegend feuchte Standorte zu erwarten wären. Durch Entwässerungsmaßnahmen der Wasser- und Landwirtschaft, sind jedoch nasse oder dauerfeuchte Standorte kaum noch vorhanden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus Ackerflächen.

3 Methoden

3.1 Vogelkundliche Untersuchungen

Vögel stellen als mobile Organismen eine geeignete Indikatorgruppe zur ökologischen Eingriffsbewertung in der Landschaft dar. Da die Avifauna eines Gebiets zudem vergleichsweise leicht erfassbar ist und zu Verbreitung und Biotopbindung der einheimischen Vogelarten zahlreiche Untersuchungen vorliegen, ist aufgrund des Vorkommens einer bestimmten Artengemeinschaft eine Aussage über den ökologischen Wert des entsprechenden Lebensraums möglich.

Im Gebiet wurde zur Untersuchung der Bestandssituation von Bodenbrütern des Offenlands und angrenzender Strukturen eine flächendeckende, quantitative Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Begehungen hierzu erfolgten am 15.04., 12.05. und 25.6.2020 jeweils am frühen Vormittag.

Zur Erfassung der Arten dienten vor allem der spezifische Reviergesang und Sichtbeobachtungen; mehrmalige Nachweise sowie Verhaltensweisen wie Revierflüge, Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Die nachgewiesenen Brutvogelarten wurden mit der Anzahl ihrer Vorkommen erfasst, Nahrungsgäste wurden gesondert vermerkt.

4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung

4.1 Vögel

Für bodenbrütende Offenlandarten bieten die im Umfeld von Eichach gelegenen Ackerflächen geeignete Brutlebensräume. Die im Plangebiet liegenden Abschnitte der untersuchten Feldflur befinden sich unmittelbar am Rand der Ortschaft, das Gelände steigt nach Norden und Osten hin leicht an; auf den Feldern wurde zum Untersuchungszeitpunkt vor allem Mais angebaut.

Für mehrere Vogelarten bestehen zudem geeignete Habitatstrukturen im Bereich von Gehölzpflanzungen und Gebäuden im angrenzenden Wohngebiet.

Im Untersuchungsraum konnten im Frühjahr 2020 insgesamt elf Vogelarten nachgewiesen werden, von denen neun als Brutvogelarten und zwei als regelmäßige Nahrungsgäste zu betrachten sind (Tabelle 1, Bestandskarte im Anhang).

Charakteristische Vogelarten des Offenlands wurden dabei nicht festgestellt. Die nächstgelegenen Brutreviere der Feldlerche finden sich erst mit deutlichem Abstand zur vorgesehenen Eingriffsfläche.

4.1.1 Ökologische Gilde: Freibrütende Vogelarten (*Amsel Turdus merula*, *Grünfink Carduelis chloris*, *Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla*, *Rabenkrähe Corvus corone*)

Die vier zu dieser ökologischen Gilde zusammengefassten Arten brüten in der Regel in Bäumen und Sträuchern und errichten ihre Nester auf Zweigen und Ästen der vorhandenen Gehölzelemente. Einzelne Arten wie die Mönchsgrasmücke können dabei auch bodennahe Niststandorte beziehen.

Die vorkommenden Freibrüter sind häufige und verbreitete Arten, Amsel, Grünfink und Mönchsgrasmücke weisen eine weite ökologische Amplitude auf und brüten auch regelmäßig im Inneren von Ortschaften. Die genannten Arten finden sich mit jeweils einem

Brutpaar auf einem westlich vom Plangebiet gelegenen Gartengrundstück. Für die Rabenkrähe sind die untersuchten Flächen Nahrungsbiotope.

4.1.2 Ökologische Gilde: Höhlen bewohnende Vogelarten (Blaumeise *Parus caeruleus*, Feldsperling *Passer montanus*, Grünspecht *Picus viridis*, Kohlmeise *Parus major*, Star *Sturnus vulgaris*)

Die insgesamt fünf im Gebiet nachgewiesenen Arten dieser ökologischen Gilde beziehen in der Regel Höhlungen im Stammbereich älterer Bäume zum Nestbau; Blaumeise und Kohlmeise gelten dabei als Ubiquisten und finden sich in Gehölzbeständen unterschiedlicher Ausprägung. Der Feldsperling siedelt in älteren Baumbeständen der halboffenen Feldflur und der Randbereiche dörflich geprägter Siedlungen, der Star kommt in lichten naturnahen Wäldern sowie in alten Baumbeständen des Halboffenlands und der Siedlungsbereiche vor (Hölzinger 1997). Als Niststandorte dienen für die genannten, mit jeweils einem Brutpaar in eingriffsnahen Gehölzbeständen nachgewiesenen Arten auch Nistkästen.

Der regelmäßig zur Nahrungssuche im Gebiet auftretende Grünspecht findet sich bevorzugt in halboffenen Mosaiklandschaften mit lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen von Laub- und Mischwäldern im Kontakt zu offenen Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, Parkanlagen und strukturreichen Gärten. Das Revier dieser Art kann über zwei Quadratkilometer umfassen (Hölzinger & Mahler 2001).

4.1.3 Ökologische Gilde: Gebäude bewohnende Vogelarten (Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Haussperling *Passer domesticus*)

Hausrotschwanz und Haussperling brüten häufig bis regelmäßig im Bereich von Gebäuden. Während erstgenannte Art auch naturnahe Habitate besiedelt, sind die Vorkommen des Haussperlings eng an menschliche Siedlungsstrukturen gebunden. Bewohnt werden neben Altbauvierteln in Städten mit Gärten und Parkanlagen vor allem Dörfer, bäuerliche Siedlungen und landwirtschaftliche Einzelgehöfte (Hölzinger 1997). Im Gebiet nisten Hausrotschwanz und Haussperling mit mindestens einem beziehungsweise drei Brutpaaren im Bereich der Wohngebäude auf den zum Plangebiet angrenzenden Grundstücken.

5 Beschreibung des Projektes

Die Planung sieht die Wohnbebauung der bisher als Acker genutzten Fläche auf dem Flurstück 873 der Flur Gammenfeld vor (s. Deckblatt). Es kommt zu einer Versiegelung von Flächen.

Als für die Tierwelt bedeutsame Merkmale der Planung sind zu erwarten:

- Versiegelung von Ackerland
- Erhöhte Betriebsamkeit und Störungshäufigkeit für Tiere
- Emissionen von Abgasen, Lärm, Licht

6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten

Nachfolgend wird die Betroffenheit von Arten bzw. in Gilden zusammengefassten Artengruppen analysiert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthält die Tabelle 2.

6.1 Vögel

6.1.1 Ökologische Gilde: Freibrütende Vogelarten (*Amsel Turdus merula*, *Grünfink Carduelis chloris*, *Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla*, *Rabenkrähe Corvus corone*)

Erhaltungszustand der Populationen

Der im Gebiet nachgewiesene Bestand an Freibrütern setzt sich aus häufigen und verbreiteten Arten zusammen, die landesweit keine nennenswerten Bestandsveränderungen beziehungsweise Bestandszunahmen aufweisen (Bauer et al. 2016).

Die zur Brut vorkommenden freibrütenden Vögel finden wie die zur Nahrungssuche auftretende Rabenkrähe in der Landschaft bei Eichach grundsätzlich günstige Lebensbedingungen vor.

Betroffenheit der Arten

Bauphase:

Aufgrund der räumlichen Distanz der Vorkommen freibrütender Vogelarten zur vorgesehenen Eingriffsfläche sind hinsichtlich dieser Artengruppe keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf die zur Nahrungssuche auftretende Rabenkrähe ist von keinen essenziellen Störwirkungen auszugehen.

Betriebsphase:

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen freibrütender Vogelarten führen könnten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen.

Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die Kohärenz von Lebensstätten der im Gebiet nachgewiesenen freibrütenden Vogelarten bleibt erhalten.

6.1.2 Ökologische Gilde: Höhlen bewohnende Vogelarten (Blaumeise *Parus caeruleus*, Feldsperling *Passer montanus*, Grünspecht *Picus viridis*, Kohlmeise *Parus major*, Star *Sturnus vulgaris*)

Erhaltungszustand der Populationen

Blaumeise und Kohlmeise sind in Baden-Württemberg häufige und verbreitete Vogelarten, die landesweit keine nennenswerten Bestandsveränderungen beziehungsweise leichte Bestandszunahmen aufweisen; für die genannten Arten finden sich wie auch für den im Gebiet zur Nahrungssuche auftretenden Grünspecht im Bereich des nördlich von Eichach gelegenen Untersuchungsraums und der weiteren Umgebung grundsätzlich günstige Lebensräume.

Die Bestände des Feldsperlings weisen dagegen in Baden-Württemberg Rückgänge von 20 bis 50% auf, die Art wird landes- wie bundesweit in der Vorwarnliste geführt. Der Star wird aufgrund deutlicher Bestandsabnahmen bundesweit als ‚gefährdet‘ eingestuft. Gefährdungsursachen sind für die genannten Vogelarten unter anderem der Verlust von Höhlenbäumen und geeigneten Lebensräumen (Bauer et al. 2016, Grüneberg et al. 2015). Auch im Hinblick auf diese beiden Arten ist in der Landschaft bei Eichach grundsätzlich von günstigen Habitatbedingungen auszugehen.

Betroffenheit der Arten

Bauphase:

Niststätten Höhlen bewohnender Vogelarten sind im Zuge der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Im Hinblick auf vergleichsweise eingriffsnah nistende Höhlenbewohner wie beispielsweise der Star ist von Störwirkungen durch Lärm, Licht, erhöhte Betriebsamkeit und so weiter auszugehen; diese hätten jedoch sehr wahrscheinlich nicht die Aufgabe der Niststandorte zur Folge.

Betriebsphase:

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen Höhlen bewohnender Vogelarten führen könnten, sind nach Abschluss der vorgesehenen Bauarbeiten grundsätzlich nicht zu erwarten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen.

Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die Kohärenz von Lebensstätten der Höhlen bewohnenden Vogelarten im Gebiet bleibt erhalten.

6.1.3 Ökologische Gilde: Gebäude bewohnende Vogelarten (Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Haussperling *Passer domesticus*)

Erhaltungszustand der Populationen

Die Bestände des Haussperlings verzeichnen einen landes- wie bundesweiten Rückgang (Bauer et al. 2016, Gedeon et al. 2014). Als Gefährdungsursachen hierfür gelten unter anderem der Verlust von Nistmöglichkeiten infolge von Gebäuderenovierungen und der Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen zum Beispiel durch fortschreitende Asphaltierung von Wegen und Freiflächen in Ortschaften. Der Hausrotschwanz ist dagegen eine häufige und weitverbreitete Vogelart ohne erkennbare Bestandsveränderungen.

Der Erhaltungszustand der Populationen im Gebiet nachgewiesener Gebäude bewohnender Vogelarten ist im Siedlungsbereich von Eichach grundsätzlich als günstig zu betrachten.

Betroffenheit der Arten

Bauphase:

Im Hinblick auf die nachgewiesenen Brutvorkommen von Hausrotschwanz und Haussperling sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsphase:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen Gebäude bewohnender Vogelarten ist infolge des geplanten Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen.

Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die Kohärenz von Lebensstätten Gebäude bewohnender Vogelarten bleibt im untersuchten Ortsteil von Eichach erhalten.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Da von der Planung keine Brutvorkommen von Vogelarten betroffen sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich.

8 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob die von dem Bebauungsplan "Gammenfeld" der Gemeinde Zweiflingen ausgehenden Wirkungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursachen bzw. wie diese verhindert und wie Beeinträchtigungen geschützter Tierarten durch entsprechende Maßnahmen vermindert, vermieden oder ausgeglichen werden können.

Hierzu wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Bestandsaufnahme der Brutvögel

Es sind in der Planung keine über die allgemein geltende Eingriffsregelung hinausgehenden Maßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich.

Der Bebauungsplan "Gammenfeld" der Gemeinde Zweiflingen wird als unproblematisch für den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG angesehen.

9 Literatur

- [1] Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart, 939 S.
- [2] Hölzinger, J., & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.2.3: Nicht-Singvögel 3. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 547 S.
- [3] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 239 S.
- [4] Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- [5] Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

10 Anhang

Tabellen

Fotodokumentation

Lagepläne

Tabelle 1: Gesamtartenliste der 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Vogelart		Status	Schutz		Rote Liste	
			BNatSchG	VSR	Ba.-Wü. (2013)	D (2015)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	b			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	b			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bv	b		V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	b			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng	b,s			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	b			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	b		V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	b			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	b			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	b			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	b			3
Brutvogelarten (Bv)		9				
Nahrungsgäste (Ng)		2				
Gesamt		11				

Tabelle 2: Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen und Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Artengruppe	Schutzstatus	Betroffenheit	BNatSchG § 44 (1) 1 Tötungsverbot	BNatSchG § 44 (1) 2 erhebliche Störung: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	BNatSchG § 44 (1) 3 Zerstörung v. Ruhestätten	Arten d. Anhang IV FFH-RL bzw. europäische Vogelarten: ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. BNatSchG § 44 (5) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?
Vögel						
Ökologische Gilde: Freibrütende Vogelarten	b	Nahrungsbiotope	nein	nein	nein	nein
Ökologische Gilde: Höhlen bewohnende Vogelarten	b, s	Nahrungsbiotope	nein	nein	nein	nein
Ökologische Gilde: Gebäude bewohnende Vogelarten	b	Nahrungsbiotope	nein	nein	nein	nein



Foto 1: Blick-in das Plangebiet von-Südost nach West (25.06.2020)



Foto 2: Blick-in das Plangebiet von-Südost nach Nordwest (25.06.2020)



Foto 3: Blick-in das Plangebiet von-Ost nach Süd (25.06.2020)



Lageplan 1:
Brutvögel
2020